



## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW)**

Die WPK hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 gegenüber dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) ausführlich beschrieben.

---

Wir möchten uns zu dem o.g. Gesetzesentwurf äußern. Im Rahmen der formalen Verbändeanhörung wurden wir bedauerlicherweise nicht angehört, obwohl unsere Mitglieder – Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (WP/vBP), Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften – von dem Entwurf betroffen sind.

### **Keine Pflicht zur externen Rotation**

Wir sehen die beabsichtigte Einführung einer externen Rotation des Abschlussprüfers bei Gemeinden und kommunalen Eigenbetrieben überaus kritisch (vgl. § 102 Abs. 2 Satz 2 GO NRW-E für Gemeinden sowie § 21 Abs. 2 Satz 3 EigVO NRW-E für Eigenbetriebe).

Es erscheint fraglich, ob die mit der Rotation verfolgten Ziele tatsächlich erreicht werden können. Vielmehr überwiegen die negativen Auswirkungen der externen Rotation auf die Abschlussprüfung etwaige Stärkungen im Bereich der Unbefangenheit deutlich. Der bundesdeutsche Gesetzgeber ist ebenfalls dieser Auffassung, da es für die privatwirtschaftlichen Unternehmen

grundsätzlich keine gesetzlichen externen Rotationsanforderungen an den Abschlussprüfer gibt. Die Verpflichtung zur externen Rotation besteht ausschließlich für den Bereich der Unternehmen von öffentlichem Interesse – also Banken, Versicherungen und kapitalmarktorientierte Unternehmen (Art. 17 Abs. 1 VO (EU) Nr. 537/2014) – und einiger Unternehmen, die der Finanzaufsicht der BaFin unterstehen. Die Rotationsanforderungen in der VO (EU) Nr. 537/2014 und den Finanzaufsichtsgesetzen sehen eine Höchstbestelldauer des Abschlussprüfers von zehn Jahren vor.

Vor diesem Hintergrund erscheint es höchst unverhältnismäßig, dass im Bereich der Prüfung der hier gegenständlichen Gemeinden und Eigenbetriebe sogar noch strengere externe Rotationsfristen als in der o. g. EU-Verordnung normiert werden sollen.

Die externe Rotation kann sich – gerade bei Erst- und Zweitprüfungen – negativ auf die Prüfungsqualität auswirken. Das für eine qualitativ hochwertige Abschlussprüfung notwendige mandatsbezogene Fachwissen (bspw. Ausgestaltung des Geschäftsmodells, Prozesse und Strukturen, bilanzielle Besonderheiten) sowie das für die Abschlussdurchführung erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen Prüfer und Mandant gehen bei einem Prüferwechsel verloren und müssen vom Folgeprüfer erst aufgebaut werden. Der Abschlussprüfer hat sich im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes intensiv mit den wirtschaftlichen und rechtlichen Besonderheiten des Mandanten auseinanderzusetzen. Dazu bildet er unter anderem regelmäßig im Rahmen eines mehrjährigen Prüfungsplans prüferische Risikoschwerpunkte. Regelmäßige Wechsel des Abschlussprüfers behindern eine intensivere Auseinandersetzung mit unternehmerischen Risiken, Abläufen und Kontrollen.

Gleichzeitig kann jeder externe Prüferwechsel einen erheblichen Mehraufwand für das Personal im Rechnungswesen der zu prüfenden Einheit bedeuten. Durch den Austausch des gesamten Prüfungsteams gehen zwischen dem Mandanten und bisherigem Prüfer eingespielte Prozesse und Kommunikationswege verloren.

Letztlich dürfte die externe Rotation eine Marktkonzentration befördern und ein Dumping der Prüfungshonorare befördern. Da die Prüfungsleistungen auf kommunaler Ebene regelmäßig ausschreibungspflichtig sind, entsteht unter den WP-Praxen zwangsläufig ein Preiskampf. Kleinere und mittlere Praxen, die seit längerer Zeit auf kommunaler Ebene prüfen und eine entsprechende Expertise aufgebaut haben, können diesem Preisdruck gegenüber größeren Praxen erfahrungsgemäß kaum standhalten. Die externe Rotation wird mittelfristig also zu einer Verdrängung dieser hochspezialisierten kleinen und mittleren Praxen durch große Praxen führen. Dies schwächt nicht nur den Wettbewerb, sondern wird sich zudem zulasten der Prüfungsqualität auswirken.

---

Wir freuen uns, wenn unsere Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

---